

S A T Z U N G

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Förderverein der Heinrich-Hübsch-Schule“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe, Adlerstraße 29 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein unterstützt die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Verein führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

§ 2b Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Der Verein sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, indem er sich einsetzt für

a) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,

b) die Durchführung von Maßnahmen, die zum Aufgabenbereich einer modernen gewerblichen Schule gehören.

§ 4 Die Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

§ 5 Das Geschäftsjahr soll das Kalenderjahr sein.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine, Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 7 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 8 Die Einkünfte des Vereins bestehen:

a) aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,

b) aus den Erträgen des Vereinsvermögens,

c) aus den Maßnahmen lt. § 3b.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann jährlich Richtsätze für die freiwilligen Zuwendungen empfehlen.

Etwa entstehende Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Vergütungen für Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Grundsätzlich ist die Mitarbeit im Verein ehrenamtlich.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.

III. Organe des Vereins

§ 9 Vorstand: Dieser besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden.

Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sollen der Schule nicht angehören, während der 3. Vorsitzende Mitglied des Lehrkörpers der Schule sein soll.

Der Vorstand bestimmt den Geschäftsführer des Vereins. Der Geschäftsführer soll Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Im Falle seiner Verhinderung, die nach außen hin nicht nachgewiesen werden muß, fungiert einer der beiden anderen Vorsitzenden als Stellvertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Eine Niederschrift ist über jede Vorstandssitzung zu fertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite. Er beschließt über

- a) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will,
- b) die Verwaltung des Vermögens,
- c) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 12 Der Schulleiter oder sein Stellvertreter ist zu jeder Sitzung des Vorstandes und Ausschusses einzuladen.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen.

Die Einladung muß mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung muß am Schwarzen Brett der Schule ebenfalls 14 Tage lang ausgehängt werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der selben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

§ 16a Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, gleichzeitig Geschäftsführer, der das Protokoll führt, zu unterschreiben.

IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 17 Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluß bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die in § 1 angeführten Schule zu verwenden hat.

V. Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

VI. Schlußbestimmung

§ 19 Diese Vereinssatzung ist am 18. April 1979 aufgestellt worden. Die Vereinssatzung tritt am Tag der Beschlußfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1979

Stanislaus Gaus
Hans Peter Kraußelmann *Roland Müntzer*
Dr. Ingrid Escher
Christoph G. G.